



Gemeinde Schlatt

Gebührenordnung 2014 der Wasserversorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 23. September 2005 folgende Gebührenordnung:

1. Anschlussgebühren

- 1.1. Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr von 1 % des Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude zu entrichten. Für öffentliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten beträgt der Ansatz 0,6 %.
- 1.2. Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn die Neuberechnung der Gebäudeversicherung eine Differenz von mindestens Fr. 50'000.-- zum alten Versicherungswert aufweist.
- 1.3. Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei Baubeginn ein Depositum bis zur mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr zu verlangen.

2. Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 2.1. Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundgebühr und der pro Kubikmeter verrechneten Verbrauchsgebühr. Er wird Ende Jahr mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erhoben.
- 2.2. Die Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft und Jahr Fr. 50.--. Darin inbegriffen ist die Miete eines Wassermessers.
- 2.3. Wo mehr als ein Wassermesser in derselben Liegenschaft installiert ist, wird für jeden weiteren Messer eine Mietgebühr von Fr. 20.-- pro Jahr erhoben.
- 2.4. Die Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug beträgt Fr. 2.-- pro Kubikmeter.
- 2.5. Für bewilligte Wasserentnahmen ab Hydrant wird jährlich eine Pauschale von Fr. 135.-- erhoben.
- 2.6. Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0.5 ‰ der Gebäudeversicherungssumme.